

80-6

Hafenbenutzungsentgelt im städtischen Hafen Fürth

Tarif für das Hafenbenutzungsentgelt im städtischen Hafen Fürth vom 15. Februar 1983

(Amtsblatt Nr. 7 vom 25. Februar 1983, ber. Amtsblatt Nr. 8 vom 04. März 1983)

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich	2
2. Allgemeine Bestimmungen	2
3. Ufergeld	2
4. Schlussbestimmung	3

1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für den städtischen Hafen Fürth/Bayern.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung des Hafens wird von der Hafenverwaltung Ufergeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.
- 2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der den Güterumschlag durchführt oder von der Hafenverwaltung für sich durchführen lässt.
- 2.3 Ufergeld wird mit der Rechnungszustellung fällig.
- 2.4 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufergelderhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 2.5 Ufergeldbeträge werden jeweils auf 0,10 DM aufgerundet.
- 2.6 Ufergeld enthält keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), diese wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ - in der jeweils geltenden Fassung - maßgebend.
- 3.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5 Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse	DM je Tonne
I	-,85
II	-,85
III	-,85
IV	-,55
V	-,40
VI	-,30

80-6

Hafenbenutzungsentgelt im städtischen Hafen Fürth

4. Schlussbestimmung

4.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth.

4.2 Dieser Tarif tritt gemäß Beschluss des Stadtrates Fürth vom 09.02.1983 ab 01.03.1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif vom 16.10.1972 in der Fassung vom 27.12.1979 außer Kraft.